

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2  
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0    Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de    Internet: www.Landkreis-WUG.de

### Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:  
**Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:**  
Montag-Freitag 7.30-12.00 Uhr  
Montag-Dienstag 13.30-16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30-17.30 Uhr

Davon **ausgenommen** sind die Bereiche  
– Kfz-Zulassungswesen  
– Führerscheinwesen (Neuantrag)  
– Finanzverwaltung  
– Wasserrecht  
– Gesundheitswesen,

für welche folgende Servicezeiten gelten:  
Montag-Freitag 7.30-12.00 Uhr  
**nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:**  
Montag-Dienstag 13.30-16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30-17.30 Uhr

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

### Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
<b>in dringenden Fällen:</b> Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
<b>Einwohnermelde- und Passamt:</b> Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 27

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 6. Juli 2019

### Inhaltsverzeichnis:

127    **38. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 08.07.2019**

128 S    **12. Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

127    **38. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 08.07.2019**

Am Montag, den 08.07.2019, findet um 14.30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung des Nahverkehrsplanes 2019 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen;  
hier: Empfehlungsbeschluss an den Kreistag
2. Grundsatzbeschluss über jährliche Zuschüsse Denkmalerhalt  
hier: Festung Wülzburg, Burg Pappenheim, Kloster Heidenheim
3. Einleitung von Straßenwasser der Kreisstraßen in gemeindliche Kanalisationen;  
Kostenbeitrag des Landkreises an der Erneuerung von gemeindlichen Mischwasser- oder Regenwasserkanälen gem. Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) und „Landkreisrichtlinien“
4. Amtszeit des Landrats;  
Antrag von Herrn Landrat Gerhard Wägemann vom 24.06.2019 auf vorzeitige Beendigung seiner Amtszeit als Landrat gem. Art. 42 Abs. 3 GLKrWG;  
hier: Empfehlungsbeschluss an den Kreistag
5. Bekanntgaben

### Nichtöffentliche Sitzung

## Stadt Weißenburg i. Bay.

128 S    **12. Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt auf Grund der Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404) folgende

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Friedhöfen sowie für die Benutzung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.01.1990**

Art. 1

Die Bestattungsgebührensatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.01.1990 (Amtsblatt Nr. 6 vom 17.02.1990) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 05.11.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für das Öffnen und Schließen eines Grabes, sowie das Verbringen der Leiche von der Schaukammer zur Aussegnungshalle, für die Aufbahrungsarbeiten in der Aussegnungshalle sowie für das Verbringen der Leiche zum Grab bzw. Aussegnungsfeier vor einer Urnenbeisetzung werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 13 Jahren 590,- €
- b) bei der Bestattung von Kindern ab 3 Jahren bis zu 12 Jahren 390,- €
- c) bei der Bestattung von Kleinkindern bis zu 3 Jahren und Totgeburten 220,- €
- d) entfällt das Öffnen und Schließen eines Grabes (Aussegnungsfeier bei Überführungen nach auswärts) wird nur eine Gebühr von 200,- € erhoben.
- e) die Buchstaben a) und b) beinhalten 4 Träger, Buchstabe c) beinhaltet 2 Träger, für jeden weiteren Träger wird eine Gebühr von 35,- € erhoben.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4

#### Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen u. Gebeinen

Die Gebühren betragen für:

1. Exhumierung einschl. einmal Graböffnen und -schließen, jedoch Überführung nach auswärts oder in die Ortsteile
  - a) von Leichen 450,- €
  - b) von Gebeinen 450,- €
2. Exhumierung einschließlich zweimal Graböffnen und -schließen, Reinigung, Umbettung, Desinfektion innerhalb des jeweiligen städt. Friedhofes
  - a) von Leichen 675,- €
  - b) von Gebeinen 600,- €
3. Die Kosten für das Befördern der Leiche von einem städt. Friedhof zum anderen oder nach auswärts, sind nicht enthalten.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

#### Urnenbeisetzung

Die Gebühr für die Urnenbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und eines Trägers, jedoch ohne Aussegnungsfeier, beträgt

- a) in Erdgräbern 133,- €
- b) im Urnenhochbeet 95,- €

4. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen

1. Die Gebühr für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne beträgt 142,50 €
2. Für das Ausgraben einer Urne (bei Verlegung in einen auswärtigen Friedhof) 75,- €
3. Bei der Verlegung in einen anderen Friedhof oder beim Umfüllen von Aschenresten werden zusätzlich Gebühren gemäß § 7 erhoben.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

##### Sonstige Bestattungsgebühren

Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen von einem Sarg in den anderen	45,- €
Umfüllen von Aschenresten von einem Behälter in den anderen	15,- €
Benützung des Sezierraumes	61,- €
Mithilfe beim Sezieren	30,- €
Raumreinigen nach dem Sezieren	36,- €
Übersenden von Aschenbehältern	20,- €
Benützung des städt. Leihsgarges	35,- €
Reinigungsaufwendungen für den Leihsgarg	18,- €

Benützung der Kühltruhe je angefangenen Tag	25,- €
Ausschlagen des Grabes bei einer Beerdigung und Abdecken der näheren Umgebung mit Grasmatten	50,- €

6. § 15 erhält folgende Fassung:

#### § 15

##### Abrechnung nach Zeitaufwand

Bei Abrechnung einer Leistung nach Zeitaufwand (z. B. Bergung einer Leiche) wird ein Verrechnungslohn pro Stunde (47,50 Euro + MwSt) als Gebühr erhoben.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Weißenburg i.Bay., den 6. Juli 2019

Stadt Weißenburg i.Bay.



Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister